

Statistik über Arbeitslosengeld



Impressum

Produktlinie/Reihe: Grundlagen: Qualitätsbericht

Titel: Statistik über Arbeitslosengeld

Stand: 22.03.2021

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit
Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung

Rückfragen an: Robert Hess, Franziska Pfähler
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

E-Mail: Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de

Telefon: 0911 179-6816, -6207

Fax: 0911 179-1383

Weiterführende statistische Informationen:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Bundesagentur für Arbeit,
Grundlagen: Qualitätsbericht – Statistik über Arbeitslosengeld, Nürnberg, März 2021

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Kurzfassung.....	6
1 Allgemeine Angaben zur Statistik.....	10
1.1 Grundgesamtheit.....	10
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten).....	10
1.3 Räumliche Abdeckung.....	11
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt.....	11
1.5 Periodizität.....	12
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen.....	12
1.7 Geheimhaltung.....	12
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften.....	12
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren.....	13
1.8 Qualitätsmanagement.....	14
1.8.1 Qualitätssicherung.....	14
1.8.2 Qualitätsbewertung.....	15
2 Inhalte und Nutzerbedarf.....	15
2.1 Inhalte der Statistik.....	15
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik.....	15
2.1.2 Klassifikationssysteme.....	16
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen.....	16
2.2 Nutzerbedarf.....	19
2.3 Nutzerkonsultation.....	20
3 Methodik.....	20
3.1 Konzept der Datengewinnung.....	20
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung.....	20
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung).....	21
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren.....	21
3.5 Beantwortungsaufwand.....	23
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit.....	23
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit.....	23
4.2 Stichprobenbedingte Fehler.....	23
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler.....	23
4.4 Revisionen.....	24
4.4.1 Revisionsgrundsätze.....	24
4.4.2 Revisionsverfahren.....	25
4.4.3 Revisionsanalysen.....	25
5 Aktualität und Pünktlichkeit.....	26
5.1 Aktualität.....	26
5.2 Pünktlichkeit.....	26
6 Vergleichbarkeit.....	26

6.1	Räumliche Vergleichbarkeit.....	26
6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit	27
7	Kohärenz	28
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz	28
7.2	Statistikinterne Kohärenz	29
7.3	Input für andere Statistiken	29
8	Verbreitung und Kommunikation	30
8.1	Verbreitungswege.....	30
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	31
8.3	Richtlinien der Verbreitung	31
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	31
	Statistik-Infoseite	32

Kurzbezeichnung: Arbeitslosengeldstatistik

Vorwort

Im März 2020 wurde die Statistik über Arbeitslosengeld umfassend revidiert. Die wesentliche Neuerung der Revision ist die Ausdifferenzierung von Personengruppen. Seit der Revision kann nicht mehr nur über Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld, sondern zusätzlich über Anspruchsberechtigte in Sperrzeit berichtet werden. Bisher wurden Sperrzeiten vor Beginn des Leistungsbezuges („Beginn-Sperrzeit“) nicht betrachtet. Personen in Sperrzeiten, die sich im Laufe des Leistungsbezuges befanden („Mitte-Sperrzeit“), wurden zu den Leistungsempfängern/-innen gezählt. Nach der Revision können die Anspruchsberechtigten in Sperrzeit – sowohl in einer Beginn-Sperrzeit als auch in einer Mitte-Sperrzeit – als gesonderte Personengruppe identifiziert werden. Aufgrund der geänderten Bezeichnungen wird in diesem Qualitätsbericht zur Statistik über Arbeitslosengeld nun nicht mehr über „Arbeitslosengeldempfänger“ oder „Leistungsempfänger“, sondern über Anspruchsberechtigte oder Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld berichtet.

Die Informationen zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III und die zu den Sperrzeiten und dem Erlöschen des Leistungsanspruchs sind in diesem Qualitätsbericht zusammengefasst. Von Sperrzeiten und dem Erlöschen sind nur Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III betroffen. Aktuell werden die Daten aus verschiedenen Verfahren gewonnen und aufbereitet. Da Sperrzeiten wie auch das Erlöschen des Leistungsanspruchs – abgesehen von sogenannten Beginn-Sperrzeiten – erst nachträglich in das Fachverfahren eingegeben werden, sind die Daten derzeit nicht in Zusammenhang zu bringen.

Da sich die Fachverfahren und die statistische Aufbereitung der Daten unterscheiden, werden in diesem Qualitätsbericht unter

I. die Statistik über **Arbeitslosengeld** nach dem SGB III

und unter

II. die Statistik über **Sperrzeiten und Erlöschen des Leistungsanspruchs** nach dem SGB III

– soweit erforderlich – gesondert ausgewiesen.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

I. Arbeitslosengeld

Grundgesamtheit sind die bei der Bundesagentur für Arbeit registrierten Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld. Die Daten stehen bis auf Gemeindeebene (Wohnortprinzip) zur Verfügung. Berichtsstichtag ist jeweils der statistische Stichtag. Die Veröffentlichung endgültiger Statistikergebnisse erfolgt mit zwei Monaten Wartezeit. Die Ergebnisse am aktuellen Rand (nach 1-monatiger und ohne Wartezeit) werden hochgerechnet. Die Daten werden monatlich aufbereitet und veröffentlicht. Die Bestandsdaten werden für den statistischen Stichtag ermittelt, die Bewegungsdaten für den Zeitraum nach dem Stichtag des Vormonats bis zum aktuellen Stichtag.

II. Sperrzeiten

Veröffentlicht werden Sperrzeiten und Fälle des Erlöschens bei Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, bis 2004 auch Arbeitslosenhilfe und Eingliederungshilfe nach dem SGB III. Die Daten werden monatlich erhoben, jeweils für den Zeitraum nach dem Stichtag des Vormonats bis zum aktuellen Stichtag.

Gesetzliche Grundlage bildet insbesondere § 281 SGB III (Arbeitsmarktstatistiken). Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Qualität auf.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

I. Arbeitslosengeld

Messgrößen sind: Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (AlgA) und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW), bis 2004 auch Arbeitslosenhilfe (Alhi), Eingliederungshilfe (Eghi) und Unterhaltsgeld (Uhg) nach dem SGB III. Seit der Revision im März 2020 kann auch über Anspruchsberechtigte in Sperrzeit berichtet werden. Es können Zugänge, Bestände und Abgänge ausgewertet werden. Die wichtigsten Merkmale und Gliederungsdimensionen sind: Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anspruchshöhe, Leistungsart, Anspruchsdauern und Wohnort.

II. Sperrzeiten

Messgrößen sind die im Berichtszeitraum im Fachverfahren erfassten Sperrzeiten und Erlöschensfälle, ohne den tatsächlichen Beginn und das Ende der Sperrzeit bzw. den Zeitpunkt des Erlöschens zu berücksichtigen. Bei Eintritt einer Sperrzeit ruht der Anspruch auf Leistungen und die Dauer des Anspruchs vermindert sich um die entsprechenden Tage. Im Falle eines Erlöschens des Leistungsanspruchs (nach zwei oder mehr Sperrzeiten) werden ab diesem Zeitpunkt keine Leistungen mehr gezahlt.

Die Ergebnisse werden für laufende Arbeitsmarkt-, Konjunktur- und Haushaltsbeobachtungen sowie für Strukturanalysen genutzt. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute, Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

3 Methodik

I. Arbeitslosengeld

Die Daten werden aus dem Fachverfahren COLIBRI (Computerunterstütztes Leistungsberechnungs- und Informationssystem) gewonnen. Sie werden, soweit statistikrelevant, täglich an das Datawarehouse der Statistik weitergeleitet. Aus den Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen erfolgt dort einmal monatlich zum statistischen Stichtag die Aufbereitung in zentralen statistischen IT-Verfahren. Die entsprechend gelieferten Datensätze werden im Datawarehouse der Statistik zentral nach dem Stock-Flow-Modell aufbereitet. Um die von monatlichen Schwankungen unabhängige Entwicklung abzubilden, werden Zeitreihen der Arbeitslosengeldstatistik auch saisonbereinigt veröffentlicht.

II. Sperrzeiten

Die notwendigen Daten zu Sperrzeiten und Erlöschen des Leistungsbezugs werden als Sekundärstatistik aus den Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Basis seit 2005 sind die in den Agenturen für Arbeit im DV-Verfahren ELBA eingegebenen Daten. Sie werden einmal monatlich an das Datawarehouse der Statistik weitergeleitet und am statistischen Zähltag zentral aufbereitet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

I. Arbeitslosengeld

Die Daten über Arbeitslosengeld nach dem SGB III werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben werden sorgfältig erledigt um Überzahlungen, Widersprüche und ggf. sogar Klagen zu vermeiden. Zudem finden regelmäßig Abgleiche mit den Arbeitslosendaten sowie mit den Datenbanken der Sozialversicherungsträger statt, um Leistungsmissbrauch zu erkennen und zu verhindern. Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird daher insgesamt als sehr gut eingeschätzt. Die Vollständigkeit ist gewährleistet, da die umfassenden Daten erst nach einer zweimonatigen Wartezeit ausgewertet werden und es sich um eine Vollerhebung handelt.

II. Sperrzeiten

Die Daten über Sperrzeiten und Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs (SGB III) werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben werden sorgfältig erledigt, um insbesondere Überzahlungen und Klagen zu verhindern.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

I. Arbeitslosengeld

Verfügbarkeit der Daten nach 2 Monaten Wartezeit, um Verzögerungen bei der Antragsabgabe und -bearbeitung auszugleichen. Hochrechnungsbasis bereits nach einmonatiger bzw. ohne Wartezeit. Veröffentlichung nach Aufbereitung und Prüfung des Datenmaterials zu den festgelegten statistischen Veröffentlichungsterminen.

II. Sperrzeiten

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht die Daten monatlich zu den festgelegten statistischen Terminen.

6 Vergleichbarkeit

I. Arbeitslosengeld

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Bestandsdaten ist ab Januar 2003 und die der Bewegungsdaten ab Juli 2003 gegeben; beide mit gewissen Ausnahmen:

Die Dimension Arbeitsvermittlungsstatus enthält Angaben darüber, welchen Status (arbeitslos bzw. nicht arbeitslos/arbeitsuchend) ein Leistungsbeziehender von Arbeitslosengeld bei der Arbeitsvermittlung zum Zeitpunkt der Zählung hatte. Die Inhalte dafür wurden bis 2006 aus den Angaben des Leistungsfachverfahrens COLIBRI gewonnen, ab 2007 durch Anbindung an die integrierte Arbeitslosenstatistik.

Seit 2008 Rückgang bei Arbeitslosengeldempfängern mit erleichtertem Leistungsbezug, da die Gültigkeit des § 428 SGB III bei Neuansuchen ab 1. Januar 2008 entfällt.

II. Sperrzeiten

Die Daten liegen seit Januar 1982 vor. Sie sind unter Berücksichtigung der Ergänzungen des SGB III für die Leistungsart „Arbeitslosengeld“ vergleichbar. Es ist jedoch zu beachten, dass ab 2005 auch Sperrzeiten beim „Arbeitslosengeld bei Weiterbildung“ eintreten können; beim „Unterhaltsgeld“ gab es diese Regelung nicht. Von Januar bis April 2005 fehlen die Angaben, da durch die Umstellung auf das neue Fachverfahren ELBA nicht alle Sperrzeiten erfasst wurden.

Die räumliche Vergleichbarkeit ist durch Veränderungen des Regionalzuschnitts bei Gemeinden und Kreisen oder Arbeitsagenturen auf diesen Ebenen nur eingeschränkt möglich. Vergleiche ab Regionaldirektions- und Länderebene sind uneingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

I. Arbeitslosengeld

o Arbeitslosenstatistik:

Da nicht alle Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld tatsächlich arbeitslos sein müssen, kann nur die Zahl der arbeitslosen Leistungsbeziehenden sowie deren Zu- und Abgänge ein Teil der Arbeitslosenzahl sowie deren Bewegungen sein. Der Anteil der arbeitslosen Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld an allen Arbeitslosen im Bereich des SGB III liegt im Bestand und bei den Abgängen bei etwa 85 %; bei den Zugängen ca. 4 % höher.

- Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II:

Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, die zu ihrem Anspruch nach dem SGB III auch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, können durch eine Verknüpfung mit den Daten der Leistungsempfänger nach dem SGB II gesondert ausgewiesen werden. Sie sind Teil der Statistiken über erwerbsfähige Leistungsbezieher nach dem SGB II. Der Anteil dieser sogenannten „Aufstocker“ liegt bei ca. 9 % aller Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld.

II. Sperrzeiten

Eine Sperrzeit wird sowohl gegenüber arbeitslosen Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als auch bei Weiterbildung ausgesprochen. Da der Zeitraum einer erfassten Sperrzeit in vielen Fällen außerhalb des aktuellen Berichtszeitraums (in der Vergangenheit) liegt, kann derzeit kein Bezug zu den Leistungsbeziehenden hergestellt werden.

8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
- Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Fehlanzeige

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

I. Arbeitslosengeld

Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III sind Personen, die gemäß den §§ 136 bis 164 SGB III am statistischen Stichtag bzw. im Berichtszeitraum Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, vor 2005 auch auf Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe oder Unterhaltsgeld, hatten. Seit 2005 wurde die Leistungsart Unterhaltsgeld nur noch gezahlt, wenn die besuchte Bildungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat oder eine weitere Maßnahme im Anschluss folgte (nur bei Empfängern von Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe).

II. Sperrzeiten

Veröffentlicht werden alle Sperrzeiten und Fälle des Erlöschens bei Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, bis 2004 auch Arbeitslosenhilfe und Eingliederungshilfe nach dem SGB III, ohne den tatsächlichen Beginn und das Ende der Sperrzeit bzw. den Zeitpunkt des Erlöschens zu berücksichtigen. Beim Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III ruht der Anspruch auf Leistungen, die Dauer des Anspruchs vermindert sich um die entsprechenden Tage. Im Falle eines Erlöschens nach dem SGB III (nach zwei oder mehr Sperrzeiten) erlischt der Anspruch auf Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

I. Arbeitslosengeld

Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, die am statistischen Stichtag Anspruch auf eine Leistung hatten sowie alle Bewegungen – Zugänge, Abgänge, Wechsel der Leistungsart – im Laufe des Berichtszeitraums (Tag nach dem Stichtag des Vormonats bis zum aktuellen Stichtag). Die Statistik der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld ist eine Vollerhebung und umfasst alle in den DV-Verfahren zur Leistungsgewährung zum jeweiligen Stichtag enthaltenen Personen und alle dazu im Berichtszeitraum enthaltenen Bewegungen.

Arbeitslos sind dabei Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld, die die Anspruchsvoraussetzungen des § 138 SGB III erfüllen. Arbeitslosengeldempfänger galten in der Statistik bis 2006 als nicht arbeitslos, wenn sie nicht verfügbar waren. Dabei handelte es sich um sog. „Nahtlosigkeitsfälle“ nach § 145 SGB III, Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall nach § 146 SGB III, ältere Arbeitnehmer, die das Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen nach § 428 SGB III beantragt hatten, Teilnehmer an Trainingsmaßnahmen (ehemaliger § 48 SGB III) sowie Empfänger von Teilarbeitslosengeld nach § 162 SGB III und von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung bzw. Unterhaltsgeld. Seit 2007 erfolgt die Zuordnung zum Kundenstatus durch Anbindung an die Arbeitsmarktstatistik.

II. Sperrzeiten

Gezählt werden alle im jeweiligen Berichtsmonat im Fachverfahren eingegebenen Sperrzeiten und Erlöschensfälle.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem Wohnort (Postleitzahl, Ort und ggf. Straße und Hausnummer) des Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld bzw. der Person, für die eine Sperrzeit eingetreten ist oder deren Leistungsbezug erloschen ist.

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach drei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung:
Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit:
Regionaldirektionen, Bezirke der Agenturen für Arbeit; Geschäftsstellenbezirke der Agenturen
- administrative Gliederung im Rahmen des SGB II:
Bezirke der Jobcenter

Nach allen drei Gliederungssystematiken kann bei den Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld parallel ausgewertet werden, sodass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind. Die Sperrzeiten sind nicht in der Gliederung nach Jobcentern auswertbar.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Gebietsstandsänderungen vorgenommen. Die Daten können zum jeweiligen damals gültigen Gebietsstand als auch zum aktuell gültigen Gebietsstand – auch fiktiv rückwirkend – ausgewertet werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

I. Arbeitslosengeld

Die Veröffentlichung der Bestände und Bewegungen bei Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld nach dem SGB III erfolgt nach einer Wartezeit von zwei Monaten, um Untererfassungen durch eine verspätete Abgabe der Antragsunterlagen und Bearbeitungsrückstände zu vermeiden. Der Bestand wird einmal monatlich nach der zweimonatigen Wartezeit Mitte des Monats stichtagsbezogen ermittelt. Um aktuellere Daten für Prognosen zu erhalten, wird eine Hochrechnung auf der Basis der noch unvollständigen Daten der Monate mit einmonatiger bzw. ohne Wartezeit veröffentlicht (siehe Pkt. 3.3).

Bei den Bestandszahlen können auch Jahresdurchschnittswerte, bei den Bewegungszahlen Jahressummen ermittelt werden.

II. Sperrzeiten

Die Zahl der Sperrzeiten und Erlöschensfälle wird monatlich für den Zeitraum nach dem letzten statistischen Zähltag bis zum aktuellen Stichtag ermittelt. Die Benennung des Berichtsmonats richtet sich nach dem Monat, in dem der aktuelle statistische Stichtag liegt.

Für die Sperrzeiten und Erlöschensfälle können auch Jahressummen berechnet werden.

1.5 Periodizität

I. Arbeitslosengeld

Die Statistik wird am Monatsende berichtet.

Über Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld mit Migrationshintergrund wird vierteljährlich in einer Sonderauswertung berichtet.

II. Sperrzeiten

Die Statistik wird monatlich berichtet.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gemäß §§ 280, 281 und 283 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die BA hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Die in den Arbeitsmarktstatistiken der BA dargestellten Personengruppen bzw. Sachverhalte und die den ausgewiesenen Größen zu Grunde liegenden Definitionen und Abgrenzungen sind im Sozialgesetzbuch (SGB III und SGB IV) festgelegt. Nach § 283 Abs. 2 SGB III hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Weisungsrecht in Bezug auf Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistik und der Arbeitsmarktberichterstattung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für

die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszwecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt. Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4 SGB I den gleichen Schutz wie die Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Verordnung EG Nr. 223/2009 ebenso Anwendung finden.

Die Daten über Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III sind Sozialdaten nach § 35 SGB I. Auch im Rahmen der Aufbereitung der Arbeitslosengeldstatistik bleibt diese Sozialdateneigenschaft bestehen. Die Verarbeitung und Weitergabe unterliegt damit den Regelungen der §§ 67 ff SGB X, insbesondere der Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses. Gleiches gilt für die Daten zu Sperrzeiten und Erlöschen des Leistungsbezugs.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- Pseudonymisierung ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.
- Anonymisierung ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Die Statistiken über Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld, Anspruchsberechtigte in Sperrzeit und Sperrzeiten unterliegen den statistischen Geheimhaltungsvorschriften des § 16 BStatG. Insbesondere werden Tabellen, die Zellen mit Werten unter drei enthalten, vor der Veröffentlichung anonymisiert.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Beyer et al. 2012¹ sowie Giessing et al. 2006².

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengeneseprozesses an:

- Datenaufbereitung
Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Prozessdaten in Statistikdaten beschreiben. Die Kontrolle des Dateneingangs erfolgt mithilfe von genau definierten Plausibilitätstests. Die Einführung und Nutzung neu entwickelter Messmodelle und Auswertungssysteme erfolgt erst nach sorgfältiger Testung.
- Datenendkontrolle
Zur Qualitätskontrolle der monatlichen Datenaufbereitung im Rahmen des statistischen Stichtages werden eine Vielzahl von Prüfroutinen eingesetzt:
 - Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrolle:
Wurden alle Dateien übermittelt und aufbereitet?
 - Zeitreihenvergleiche:
Wie verändern sich die Zahlen gegenüber dem Vormonat oder Vorjahresmonat?
 - Stock-Flow-Zusammenhang:
Korrespondieren die Zugänge und Abgänge mit der Veränderung des Bestandes?
 - Ausreißertests:
Passt der beobachtete Messwert zu anderen Messwerten desselben Monats?
 - Kommunikation im Rahmen der Produktion:
Können Zweifel an der Datenqualität nach Rücksprache mit dem Datenlieferanten ausgeräumt werden?

¹ Oliver Beyer, Ettina Brockhoff, Michael Rüst (2012): Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg (URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Rechtsgrundlagen/Statistische-Geheimhaltung/Statistische-Geheimhaltung-Nav.htm> ; Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Rechtsgrundlagen > Statistische Geheimhaltung)

² Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrensvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik. *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814 (URL: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000045/1010200061084.pdf)

- Kommunikation an Nutzer:
Fehler, fehlende Daten oder Untererfassungen werden mitgeteilt.

Die Prüfungen der monatlich neu übermittelten Daten beschränken sich grundsätzlich auf die Analyse von aggregierten Häufigkeiten und auf ausgewählte Merkmale mit hoher Relevanz. Einzelfallbetrachtungen finden standardmäßig nicht statt.

- Datenverbreitung
Die für die Veröffentlichung vorgesehenen Produkte werden regelmäßig auf inhaltliche Richtigkeit, formale Adäquatheit und Konsistenz geprüft.

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA-Statistik zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Daten über Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld und Sperrzeiten nach dem SGB III werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben werden sorgfältig erledigt, um Überzahlungen, Widersprüche und ggf. sogar Klagen zu verhindern. Zudem finden regelmäßig Abgleiche mit den Arbeitslosendaten sowie mit den Datenbanken der Sozialversicherungsträger statt, um Leistungsmissbrauch zu erkennen und zu verhindern.

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird für die meisten Merkmale als sehr gut eingeschätzt. Ausnahmen werden in Kapitel 4 erläutert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Veröffentlicht werden Informationen zu Personen, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen, grundsätzlich anspruchsberechtigt sind, aber gegen die eine Sperrzeit verhängt wurde oder deren Leistungsbezug erloschen ist. Diese können in allen Statistiken nach Personenmerkmalen, regionalen Strukturen und leistungsrelevanten Merkmalen ausgewertet werden.

Zu den Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld nach dem SGB III zählen sowohl die Beziehenden von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als auch die Beziehenden von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung.

Sperrzeiten sowie ein Erlöschen des Leistungsbezugs können bei Personen beider Gruppen von Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld vorkommen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Arbeitslosengeldstatistik kommen folgende Standardklassifikationssysteme zum Einsatz³:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindeschlüssel)	Wohnort des Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld (8-stellig)
BA-Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Dienststellenbezirke der BA)	Wohnort des Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld (5-stellig)
Gebietsstruktur der Träger der Grundsicherung (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke)	Zugehörigkeit des Wohnorts zum Jobcenterbezirk (5-stellig)
Staats- und Gebietssystematik (3-stellig)	Staatsangehörigkeit des Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld (3-stellig)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

I. Arbeitslosengeld

Die Arbeitslosengeldstatistik folgt dem Konzept des Stock-Flow-Modells. Zugänge, Bestände und Abgänge von Leistungsbeziehenden (LB) bilden konsistente Messgrößen, die dem zeitlichen Verlauf der Beziehung

$$\text{Anzahl } LB_t = \text{Anzahl } LB_{t-1} + \text{Zugang } LB_t - \text{Abgang } LB_t$$

folgen. Diese Beziehung gilt exakt für das gesamte Bundesgebiet. Für einzelne Regionen gilt diese Berechnung nicht, da Umzüge zwischen Regionen nicht zwangsläufig als Zu- und Abgänge ausgewiesen werden.

Bei einem Wechsel der Leistungsartgruppe (AlgA und AlgW bzw. Uhg, bis 2004 auch Alhi und EgHi) werden auch jeweils ein Zu- und ein Abgang gemessen.

Weiterhin werden die bisherige Bezugsdauer sowie die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung ermittelt:

- Bei Bestand und Abgang richtet sich die bisherige Bezugsdauer nach dem Zeitpunkt des Zugangs und dem der entsprechenden Bestandszählung bzw. dem Zeitpunkt des Abgangs. Bei einem Zugang beträgt die bisherige Bezugsdauer daher immer 0 Tage.

³ Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Klassifikationen
> Regionale Gliederungen
> Staats- und Gebietssystematik

- Die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung berechnet sich aus dem Tag des Zu- oder Abgangs bzw. dem Tag der Bestandszählung bis zu dem Tag an dem der zu diesem Zeitpunkt gültige Bewilligungszeitraum endet, d.h. der Anspruch erschöpft wäre.

Die Höhe des dem Leistungsanspruchs zugrundeliegenden Bemessungsentgelts kann ebenso festgestellt werden wie die Anspruchs- und Leistungshöhe:

- Das Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt, nach dem das Leistungsentgelt (pauschaliertes Nettoentgelt, das sich aus dem Bemessungsentgelt nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuer u. a. ergibt) berechnet wird.
- Die Anspruchshöhe gibt an, wie viel für einen Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld tatsächlich an Leistungen pro Monat gezahlt wurde; die Beiträge zur Sozialversicherung (RV, KV, PV) sind dabei nicht enthalten.
- Die Leistungshöhe gibt an, wie viel der Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld selbst tatsächlich an Leistungen pro Monat erhält. Darin sind neben den Beiträgen zur Sozialversicherung (RV, KV, PV) auch Einbehaltungen, Abzweigungen, Pfändungen usw. nicht enthalten.

Die Statistik über Arbeitslosengeld ist für den Bereich der personenbezogenen Daten insbesondere untergliedert nach:

Alter	Alter am Stichtag nach Altersgruppen/-jahren
Arbeitsunfähigkeit	Zeigt an, in wie vielen Fällen eine Leistungsfortzahlung (bis zu 6 Wochen) bei Krankheit oder Betreuung eines erkrankten Kindes vorliegt
BA-Gebietsstruktur	Verteilung der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld nach dem Wohnort auf Ebene der Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit mit Aggregation auf Ebene der Agenturen und Regionaldirektionen
Beendigungsgrund	Gibt an, aus welchem Grund der Leistungsbezug geendet hat (nur bei Abgängen)
Erleichterter Leistungsbezug	Zahl der älteren Arbeitslosengeldempfänger, die sich nach § 428 SGB III (gültig bis Ende 2007) nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen
Familienstand	ledig/verheiratet
Freiwillige Weiterversicherung	Zeigt an, ob die Leistung aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung bezogen wird (ab August 2006)
Geschlecht	Männer/Frauen/keine Angabe

Arbeitsvermittlungstatus	Zeigt den zum Zeitpunkt der Zählung gültigen Status des Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld bei der Arbeitsvermittlung an
Leistungsart	Gibt die genaue Leistungsart an, die der Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bezieht
Migrationshintergrund	Zeigt an, ob ein Migrationshintergrund vorliegt oder nicht
Nahtlosigkeit	Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld, die infolge einer mehr als 6-monatigen Leistungsminderung eine versicherungspflichtige, mehr als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung nicht ausüben können und die Erwerbsunfähigkeit vom Rentenversicherungsträger noch nicht festgestellt wurde
Parallelbezug Alg II	Personen, die gleichzeitig Leistungen nach dem SGB III und dem SGB II beziehen. Dabei kann unterschieden werden, ob es sich um einen sog. „Aufstocker“ handelt, oder ob nur im letzten Monat des Leistungsbezugs nach dem SGB III eine (Anschluss-)Leistung nach dem SGB II gezahlt wurde.
Politische Gebietsstruktur	Zuordnung der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld nach ihrem Wohnort zu Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern, sowie nach West- und Ostdeutschland
Staat	Staatsangehörigkeit des Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld nach dem amtlichen 3-stelligen Schlüssel des Statistischen Bundesamtes
Personen im Kontext von Fluchtmigration	Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status. „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis Flucht, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

II. Sperrzeiten

Die Daten über die im Berichtszeitraum eingetretenen Sperrzeiten und des Erlöschens werden als Vollerhebung aus den vom Fachverfahren übermittelten Datensätzen erhoben. Grundgesamtheit ist die Anzahl der Datensätze, die getrennt nach Sperrzeiten und Erlöschen des Leistungsbezugs ausgewertet werden können.

Die Statistik über Sperrzeiten und Erlöschen des Leistungsbezugs nach dem SGB III ist insbesondere untergliedert nach:

Alter	Alter am Stichtag nach Altersgruppen/-jahren
BA-Gebietsstruktur	Verteilung der Anspruchsberechtigten in Sperrzeit bzw. bei Erlöschen nach dem Wohnort auf Ebene der Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit mit Aggregation auf Ebene der Agenturen und Regionaldirektionen
Geschlecht	Männer/Frauen/keine Angabe
Leistungsart	Gibt die genaue Leistungsart an, für die grundsätzlich Anspruch besteht
Politische Gebietsstruktur	Zuordnung der Anspruchsberechtigten in Sperrzeit bzw. bei Erlöschen nach ihrem Wohnort zu Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern, sowie nach West- und Ostdeutschland
Sperrzeit-Dauer	Dauer, für die eine Sperrzeit eingetreten ist (1, 2, 3, 6 oder 12 Wochen)
Sperrzeit-Grund	Grund, weshalb eine Sperrzeit eingetreten ist (bis 2004: 4 Gründe; ab 2005: 6; seit 2006: 7)
Staat	Staatsangehörigkeit des Anspruchsberechtigten in Sperrzeit bzw. bei Erlöschen nach dem amtlichen 3-stelligen Schlüssel des Statistischen Bundesamtes

2.2 Nutzerbedarf

Die Arbeitslosengeldstatistik und die Sperrzeitstatistik dienen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu beschreiben und Analysen, Berichte und Statistiken zu erstellen. Die Ergebnisse aus den Statistiken werden als wichtige Indikatoren für die Beurteilung der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt, zur Konjunkturbeobachtung und für Finanzprognosen herangezogen. Die Zahlen über Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und deren Dauern bis Ende Anspruchsberechtigung, die auch einen voraussichtlichen Übergang zu einem Leistungsbezug nach dem SGB II erkennen lassen, sind von höchstem politischem und öffentlichem Interesse. Sie werden auch für die Haushaltsplanungen der Bundesagentur für Arbeit genutzt. Die Abgänge aus dem Arbeitslosengeldbezug mit dem Beendigungsgrund „Anspruch erschöpft“ bilden eine wichtige Grundlage für die Berechnung des Aussteuerungsbetrags, der gemäß § 46 Abs. 4 SGB II von der Bundesagentur für Arbeit an den Bund zu erstatten ist.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Politik (Bund, Länder, Kommunen), Forschungsinstitute, Öffentlichkeit, Medien, Agenturen für Arbeit, Jobcenter sowie statistische Ämter.

2.3 Nutzerkonsultation

Jedes Jahr wird eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Dies erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter: <http://www.arbeitsagentur.de> > Kachel Statistik > Service > Kontakt, Feedback und Kritik.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

I. Arbeitslosengeld

Die notwendigen Daten werden als Sekundärstatistik aus den Prozessdaten in Form einer Vollerhebung nach zweimonatiger Wartezeit gewonnen. Basis sind die zur Leistungsgewährung in den Agenturen für Arbeit im Fachverfahren eingegebenen Daten. Diese werden in der Statistik aufbereitet.

Die Daten wurden bis Dezember 2006 im DV-Verfahren Alg/Alhi-Uhg (Computerunterstützte Leistungsgewährung) erhoben, das ab Oktober 2005 stufenweise von COLIBRI (Computerunterstütztes Leistungsberechnungs- und Informationssystem) abgelöst wurde.

II. Sperrzeiten

Die notwendigen Daten zu Sperrzeiten und Erlöschen des Leistungsbezugs werden als Sekundärstatistik aus den Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Bis 2004 wurden die Fälle manuell erfasst (Strichelliste) und in die Statistische Datenbank der BA (STADA) eingegeben. Ab 2005 werden die Daten in EIBa (Elektronischer Berechnungsassistent) eingegeben und zentral über statistische Verfahren aufbereitet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

I. Arbeitslosengeld

Die in den Verfahren zur Leistungsgewährung erhobenen Daten werden, soweit statistikrelevant, täglich an das Datawarehouse der Statistik weitergeleitet. Aus den Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen für jede Person erfolgt dort, einmal monatlich zum statistischen Zähltag, die zentrale Aufbereitung.

II. Sperrzeiten

Die in dem Verfahren EIBa erhobenen Daten werden einmal monatlich an das Datawarehouse der Statistik weitergeleitet und am statistischen Zähltag zentral aufbereitet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Der Prozess der Datenaufbereitung lässt sich beschreiben als Übergang von zeitraumbezogenen Einzeldaten auf stichtagsbezogene Aggregatdaten.

Die Daten werden bei der Statistik der BA in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis entstehen Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen je Antrag/Person, aus denen die oben beschriebenen statistischen Kennzahlen ermittelt werden. Die ausgewerteten statistischen Ergebnisse stehen in einem statistischen Datawarehouse zur Verfügung, einerseits als mehrdimensionale Datenwürfel oder relationale Datenbanken, andererseits auch als automatisierte druckfertige Berichte in unterschiedlichen regionalen Gliederungsebenen.

I. Arbeitslosengeld

Die Bewegungen werden – taggenau – für den Zeitraum nach dem letzten statistischen Stichtag bis zum aktuellen Stichtag ausgewertet. Die Benennung des Berichtsmonats richtet sich nach dem Ende des Zeitraums bzw. nach dem Monat, in dem der statistische Stichtag liegt. Seit Anfang 2005 liegt der Stichtag in der Mitte des Monats. Davor lag er am Beginn des letzten Monatsviertels und entsprechend wurden die Statistiken bis 2004 als Monatsendwerte berichtet.

Da die vollzähligen Daten der Arbeitslosengeldstatistik erst nach einer zweimonatigen Wartezeit ausgewertet werden können, erfolgt eine Hochrechnung von zeitlich unvollzählig erfassten Daten bis zum aktuellen Rand auf Ebene der Agenturen und Kreise. Methodische Hinweise dazu finden sich im [Methodenbericht „Hochrechnung des Bestandes der Arbeitslosengeldempfänger“](#).

II. Sperrzeiten

Entfällt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

I. Arbeitslosengeld

Um die von monatlichen Schwankungen unabhängige Entwicklung abzubilden, werden eine Vielzahl von Zeitreihen aus der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik saisonbereinigt.

Die Zahl der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld eines Monats lässt sich als Summe aus drei Komponenten auffassen: Trend, saisonale Komponente und außergewöhnliche Effekte („irreguläre Komponente“). Diese Komponenten existieren nicht real, sondern sind zweckmäßige gedankliche Konstrukte. Es wird also nicht jeder einzelne Leistungsbeziehende in genau eine dieser drei Kategorien eingeteilt, stattdessen bilden diese drei Komponenten bestimmte inhaltliche Vorstellungen über die Struktur der Zeitreihe ab:

Der zyklische **Trend** soll dabei eine im Zeitverlauf möglichst „glatte“ Beschreibung der Beziehendenzeitreihe sein, die eine von monatlichen regulären Einflüssen oder jahreszeitlichen Schwankungen

unabhängige Tendenz in der Entwicklung beschreibt. Der Trend ist damit hauptsächlich von der konjunkturellen Entwicklung abhängig, allerdings können auch Änderungen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder Gesetzesänderungen zu Trendänderungen führen.

Die **saisonale Komponente** eines bestimmten Kalendermonats soll die in diesem Monat üblichen Abweichungen der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld vom Trend beschreiben. In den Wintermonaten ist die Arbeitslosigkeit z. B. regelmäßig höher als der Trend, in den Sommermonaten ist es umgekehrt. Davon ist auch die Zahl der Leistungsbeziehenden betroffen. Diese regelmäßigen, im Jahreszyklus wiederkehrenden Effekte in jedem Kalendermonat („Saisonmuster“) werden im Wesentlichen vom Wetter, aber auch von institutionellen Terminen (z. B. Schuljahresende, Quartalsende, Urlaubszeit, Feiertage) bestimmt. Wichtig ist dabei, dass die saisonale Komponente der Arbeitslosigkeit nur die üblichen Effekte eines Kalendermonats beschreibt und beschreiben soll. Ist ein Wintermonat z. B. ganz außergewöhnlich kalt und steigt die Arbeitslosigkeit in diesem Monat daher besonders stark an, wird nur der sonst übliche Anstieg in diesem Kalendermonat als saisonale Komponente betrachtet.

Die **irreguläre Komponente** besteht als Restgröße per Definition aus den Abweichungen von Trend und Saisonkomponente. Diese können durch außergewöhnliche Ereignisse in einem bestimmten Monat hervorgerufen sein (z. B. Streiks), durch ungewöhnliche Wettereinflüsse (z. B. ein besonders milder Wintermonat oder ein besonders kalter April) oder durch Gesetzesänderungen (z. B. die Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes).

Eines der wichtigsten Ziele der Arbeitsmarktanalyse ist die Schätzung der konjunkturell bedingten Arbeitslosigkeit (und ihrer Veränderung) und damit auch die der Leistungsbeziehenden am aktuellen Rand. Dazu muss der Trend geschätzt und dann der konjunkturelle Anteil am Trend bestimmt werden. Um aber den Trend überhaupt schätzen zu können, müssen zunächst die saisonalen Effekte, deren Schwankungen viel größer sind als die kurzfristigen Trendänderungen, berechnet und die Arbeitslosenzahl um diese Effekte bereinigt werden (d. h. die saisonale Komponente muss von der Arbeitslosenzahl subtrahiert werden). Dieses Vorgehen nennt man **Saisonbereinigung**. Ergebnis der Saisonbereinigung ist somit nicht der (glatte) Trend, sondern das Aggregat aus Trend und irregulärer Komponente (das wegen der irregulären Komponente insbesondere nicht vollständig „glatt“ ist).

Weil die Saisonkomponenten die regelmäßigen Ausschläge eines Kalendermonats sind, stellen sie langfristige Durchschnittswerte dar, die deswegen auch für den aktuellen Rand ziemlich genau bestimmt werden können. Die Saisonbereinigung ist also im Wesentlichen eine mathematisch-statistische Aufgabe.

Saisonbereinigte Daten der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld werden im Monatsbericht der BA unter II. Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit, Punkt 2. Arbeitslosenversicherung (<http://www.arbeitsagentur.de> > Kachel Statistik > Statistiken > Statistiken aktuell > Monatsbericht) sowie als [Zeitreihenprodukt](#) veröffentlicht.

Eine Preisbereinigung entfällt.

II. Sperrzeiten

Saison- und Preisbereinigung entfallen.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich bei der Arbeitslosengeldstatistik der Bundesagentur für Arbeit um Sekundärstatistiken handelt, ist der Beantwortungsaufwand für rein statistische Zwecke sehr niedrig.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

I. Arbeitslosengeld

Die Daten über Arbeitslosengeld nach dem SGB III werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben werden sorgfältig erledigt, um Überzahlungen, Widersprüche und ggf. sogar Klagen zu verhindern. Zudem finden regelmäßig Abgleiche mit den Daten der Arbeitsvermittlung sowie Angaben der Arbeitgeber über bestehende Beschäftigungsverhältnisse statt.

Zur Validierung der Daten finden regelmäßig monatlich Prüfungen statt (siehe hierzu auch Punkt 1.8.2).

II. Sperrzeiten

Auch die Daten zu Sperrzeiten und Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben müssen sorgfältig erledigt werden, um insbesondere Überzahlungen zu verhindern.

Zur Validierung der Daten finden regelmäßig monatlich Prüfungen statt (siehe hierzu auch Punkt 1.8.2).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um Vollerhebungen handelt, gibt es keine stichprobenbedingten Fehler.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Arbeitslosengeldstatistik basiert auf den Registerdaten der Arbeitsverwaltungen (Agenturen für Arbeit oder Jobcenter). In diesem Sinne handelt es sich um eine Vollerhebung der dort registrierten Merkmals-träger, z. B. Personen, Betriebe, Stellen. Bei Vollerhebungen ist grundsätzlich anzunehmen, dass eine (weitgehend) vollzählige Erfassung der Messobjekte erfolgt. Daher liegt bezogen auf die Grundgesamtheit

kein stichprobenbedingter Fehler vor und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse registrierter Merkmalsträger ist sehr hoch. Die Angaben werden für konkrete Verwaltungszwecke erfasst (z. B. Arbeitsvermittlung oder Leistungsgewährung). Deshalb sind diese Angaben in der Regel von hoher Qualität und Aktualität.

Aber auch die in Verwaltungsverfahren erhobenen Angaben können fehlerhaft sein. Je nach der Bedeutung einer Angabe im Verwaltungsvorgang können Angaben in den Verwaltungsregistern eine unterschiedliche Qualität aufweisen. So ist festzustellen, dass personenbezogene und zahlungsbegründende Daten in der Regel eine hohe Qualität aufweisen. Dagegen ist bei Angaben, die für den Verwaltungsvorgang weniger relevant sind, ein höherer Anteil an Erfassungsfehlern zu erwarten. Die Fehler können die erfasste Population insgesamt betreffen oder aber einzelne Angaben oder Erhebungsinhalte.

Bewegungen bei Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld, die erst nach der Wartezeit von zwei Monaten bekannt werden, werden als „Pseudozugänge“ bzw. „Pseudoabgänge“ auf den Tag nach dem letzten Stichtag gelegt. Dadurch werden die Bestands- und Bewegungsdaten der bereits ausgewerteten Stichtage nicht mehr nachträglich verändert. Die Konsistenz des Stock-Flow-Modells bleibt erhalten.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

I. Arbeitslosengeld

Die Daten über den Bestand an Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Eingliederungshilfe wurden nach dem Aufbau des Datawarehouse im Juni 2004 rückwirkend ab Januar 2003 revidiert. Im Datawarehouse der Statistik konnten Datensätze exakter ausgewertet werden. Insbesondere wurden einige Stornierungen, die bis dahin nicht korrekt verarbeitet wurden, berücksichtigt. Angaben aus der Krankenkassenabmeldedatei, die zur Zählung herangezogen wurde und die kein Beendigungsdatum enthielten, wurden im Altverfahren nicht richtig verarbeitet. Die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Eingliederungshilfe wurde für die Monate des Jahres 2003 um ca. 4 % nach unten korrigiert. Dabei verringerte sich die Arbeitslosengeldempfängerzahl um ca. 6,5 %.

Weitere Korrekturen fanden für das Merkmal „arbeitslos/nicht arbeitslos“ statt. Durch Anbindung an die integrierte Arbeitslosenstatistik fand eine Revision dieses Merkmals rückwirkend für Zeiträume seit Januar 2007 statt, da dabei der Arbeitslosigkeitsstatus genauer bestimmt werden konnte.

Im März 2020 wurde die Statistik über Arbeitslosengeld erneut revidiert. Die wesentliche Neuerung der Revision ist die Ausdifferenzierung von Personengruppen. Seit der Revision kann nicht mehr nur über Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld, sondern zusätzlich über Anspruchsberechtigte in Sperrzeit berichtet werden. Bisher wurden Sperrzeiten vor Beginn des Leistungsbezuges („Beginn-

Sperrzeit“) nicht betrachtet. Personen in Sperrzeiten, die sich im Laufe des Leistungsbezuges befanden („Mitte-Sperrzeit“), wurden zu den Leistungsempfängern/-innen gezählt. Nach der Revision können die Anspruchsberechtigten in Sperrzeit – sowohl in einer Beginn-Sperrzeit als auch in einer Mitte-Sperrzeit – als gesonderte Personengruppe identifiziert werden. Die quantitativen Auswirkungen der Revision auf die zentrale Berichtsgröße der Leistungsbeziehenden sind mit der Umstellung des Messkonzeptes sehr gering. Der Bestand an Leistungsbeziehenden sinkt durch die Herauslösung der Personen in Sperrzeit leicht ab (0,7 % im Oktober 2019). Die Anspruchsberechtigten hingegen umfassen nun einen leicht höheren Bestand (2,7 % im Oktober 2019), da mit der Revision alle Personen in Sperrzeit einerseits und in Leistungsbezug andererseits abgebildet werden. Die Revision der Arbeitslosengeldstatistik dient somit einer verbesserten und konsistenten Darstellung einzelner Personengruppen.

Davon abzugrenzen ist das Ersetzen der vorläufigen Hochrechnungsergebnisse in endgültige Ergebnisse nach Wartezeiten. Es erfolgt regelmäßig und bedarf keiner gesonderten Kommunikation.

II. Sperrzeiten

Bei den Daten zu Sperrzeiten und Erlöschen des Leistungsbezugs fanden keine Revisionen statt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, weil sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln zur Ermittlung von Kennzahlen oder zur Ermittlung von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt worden ist. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis, aber mit korrigierten Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (z. B. Methodenberichte) erstellt, die Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern. Einzelheiten zur Revision der Arbeitslosengeldstatistik im März 2020 können den Methodenberichten [„Revision der Statistik über Arbeitslosengeld“](#) und [„Revision der Statistik über Arbeitslosengeld - Revisionseffekte“](#) entnommen werden.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen. Die Revisionseffekte der im März 2020 erfolgten Revision der Arbeitslosengeldstatistik wurden im Methodenbericht [„Revision der Statistik über Arbeitslosengeld - Revisionseffekte“](#) festgehalten.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

I. Arbeitslosengeld

Die Auswertung und Veröffentlichung der Bestände und Bewegungen bei Leistungsziehenden von Arbeitslosengeld nach dem SGB III erfolgt nach einer Wartezeit von zwei Monaten, um Untererfassungen durch eine verspätete Abgabe der Antragsunterlagen und Bearbeitungsrückstände zu vermeiden. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt die Daten nach der zweimonatigen Wartezeit zum nächsten statistischen Veröffentlichungstermin am Ende des Monats bereit.

Bei Daten mit Wartezeit von zwei Monaten beträgt die standardmäßige Zeitspanne zwischen dem Stichtag und der Veröffentlichung der Ergebnisse etwa zweieinhalb Monate.

Für die Monate am aktuellen Rand (aktueller Monat und Vormonat) werden hochgerechnete Werte auf Ebene der Agenturen für Arbeit und der Kreise zur Verfügung gestellt.

II. Sperrzeiten

Die Daten für einen Monat (Tag nach dem letzten Stichtag bis zum aktuellen Stichtag) werden am aktuellen Rand ausgewertet und zum nächsten statistischen Veröffentlichungstermin am Ende des Monats zur Verfügung gestellt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Statistik über Arbeitslosengeld und Sperrzeiten einschließlich Erlöschen des Leistungsanspruchs nach dem SGB III zu jährlich im Voraus benannten statistischen [Veröffentlichungsterminen](#) am Ende des Monats bzw. zu Beginn des Folgemonats bereit. Die Veröffentlichungstermine konnten bislang – ggf. mit eingeschränktem Produktumfang – eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der inländische Wohnort wird nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindegemeinschaften verarbeitet. Durch Veränderungen des Regionalzuschnitts bei Gemeinden und Kreisen oder Arbeitsagenturen sind Vergleiche auf diesen Ebenen nur eingeschränkt möglich. Vergleiche ab Länder-ebene bzw. Regionaldirektionsebene sind uneingeschränkt möglich. Statistiken der Bundesagentur für Arbeit beziehen sich immer auf ein bestimmtes Gebiet (Bundesländer, Kreise, Agenturbezirke usw.). Insbesondere kleinere Gebietseinheiten (z. B. Gemeinden) können ihren Gebietszuschnitt im Laufe der Zeit ändern. Um Brüche in Zeitreihen zu vermeiden, können im Falle von Gebietsänderungen Daten der Ver-

gangenheit auch nach dem aktuell gültigen Gebietsstand ausgewertet werden. Im Rahmen der Arbeitslosengeldstatistik wie auch in der Statistik zu Sperrzeiten und Erlöschen des Leistungsanspruchs stehen für alle räumlichen Gliederungen sogenannte „fiktive Gebiete“ zur Verfügung. Mit deren Hilfe ist es möglich, Ergebnisse einer Zeitreihe auf einen festen Gebietsstand zu transformieren. Voraussetzung dafür ist, dass der jüngste Wert der Zeitreihe nicht aktueller als der gewählte Gebietsstand sein darf.

Bei ausländischen Wohnorten wird nur der entsprechende Staat angegeben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

I. Arbeitslosengeld

Die Bestandsdaten, die von Juni 1983 bis Dezember 2002 in der Statistischen Datenbank der Bundesagentur für Arbeit (STADA) erhoben wurden, sind uneingeschränkt vergleichbar. Ab Januar 2003 wurden sie mit einem neuen Verfahren im Datawarehouse (DWH) der Statistik aufbereitet. Ein Vergleich dieser Bestände mit denen der Statistischen Datenbank vor 2003 ist nur bedingt möglich (siehe dazu Punkt 4.4.1).

Die Bewegungsdaten werden seit Juli 2003 im Datawarehouse (DWH) der Statistik aufbereitet. Daten vor diesem Zeitpunkt liegen nicht vor.

Bei Vormonats- bzw. Vorjahresvergleichen ist auf folgendes zu achten:

- Das Attribut „Kundenstatus AV“ gibt an, ob Leistungsziehende von Arbeitslosengeld arbeitslos oder nicht arbeitslos gemeldet sind und wurde bis 2006 aus Daten, die über die Fachverfahren DV Alg/Alhi-Uhg und COLIBRI geliefert wurden, ermittelt. Ab 2004 erfolgte dabei eine Änderung, da Teilnehmende an Trainingsmaßnahmen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Arbeitslose gezählt wurden. Ab 2007 wurden die Daten über die Anbindung an die integrierte Arbeitslosenstatistik erhoben. Ein Vergleich der Daten ab 2007 mit den vorherigen Auswertungen ist nur sehr bedingt möglich, da bis 2006 aus dem Leistungsfachverfahren aufgrund der dortigen Angaben nur Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld eruiert werden konnten, die nicht arbeitslos waren. Im Fachverfahren der Arbeitsvermittlung wird genauer differenziert, so dass zwischen arbeitslos, nicht arbeitslos/arbeitsuchend und ratsuchend unterschieden werden kann. Das Attribut „Kundenstatus AV“ wurde im Dezember 2020 in „Arbeitsvermittlungsstatus“ umbenannt.
- Ältere Arbeitnehmer können bei Neuzugängen seit 2008 nicht mehr den erleichterten Leistungsbezug nach § 428 SGB III beanspruchen. Daher sind die Daten in dieser Merkmalsausprägung ab Januar 2008 rückläufig. Auswirkungen hat dies entsprechend auch auf das Merkmal „Arbeitsvermittlungsstatus“, da dieser Personenkreis als „Ratsuchende“ gezählt wird.
- Die Angaben zu Leistungs- und Anspruchshöhe sowie zur bisherigen Bezugsdauer und zur Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung liegen ab Januar 2004 vor, da nach Einführung der neuen Schnittstelle die Daten erst mit zeitlichem Verzug komplettiert wurden.

Bei Vergleichen mit Berichtszeiträumen vor 2005 ist zu beachten, dass nur die Daten über Empfänger von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (AlGA) nach dem SGB III zur Betrachtung herangezogen

werden dürfen, da es ab Januar 2005 keine Arbeitslosenhilfe- und Eingliederungshilfeempfänger mehr gab. Ab diesem Zeitpunkt sind auch Vergleiche zu Monatszahlen vor 2005 von Unterhaltsgeldempfängern nicht sinnvoll, da ein großer Teil dieses Personenkreises vorher Arbeitslosenhilfe bzw. Eingliederungshilfe bezogen hat. Das Arbeitslosengeld bei Weiterbildung wurde ab 2005 eingeführt; diese Leistung entspricht weitgehend dem bisherigen Unterhaltsgeld im Anschluss an Arbeitslosengeld.

Durch Veränderungen des Regionalzuschnitts bei Gemeinden und Kreisen oder Arbeitsagenturen sind Vergleiche auf diesen Ebenen nur eingeschränkt möglich. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 6.1.

II. Sperrzeiten

Die Daten liegen seit Januar 1982 vor. Sie sind unter Berücksichtigung der Ergänzungen der gesetzlichen Regelungen des SGB III für die Leistungsart „Arbeitslosengeld“ vergleichbar. Es ist jedoch zu beachten, dass ab 2005 auch Sperrzeiten beim „Arbeitslosengeld bei Weiterbildung“ eintreten können; beim „Unterhaltsgeld“ gab es diese Regelung nicht.

Durch Veränderungen des Regionalzuschnitts bei Gemeinden und Kreisen oder Arbeitsagenturen sind Vergleiche auf diesen Ebenen nur eingeschränkt möglich. Siehe hierzu die Ausführungen unter 6.1.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

I. Arbeitslosengeld

Die Zahl der **arbeitslosen** Leistungsbeziehenden nach dem SGB III sowie deren Zu- und Abgänge bilden eine Teilmenge (ca. 85 %) der Arbeitslosenzahl im Bereich des SGB III, Träger: Bundesagentur für Arbeit.

Sogenannte „Aufstocker“ sind Personen, die zusätzlich zum Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II erhalten. Sie werden in den Statistiken über Leistungsbeziehenden nach dem SGB III sowie auch nach dem SGB II veröffentlicht. Die Daten werden mit der integrierten Leistungsstatistik, die sowohl die Daten der Bundesagentur für Arbeit als auch die der zugelassenen kommunalen Träger enthält, durchgeführt. Die Veröffentlichung der Zahlen zu diesem Personenkreis findet im Bereich der SGB III-Statistik bereits nach 2-monatiger Wartezeit statt, obwohl die endgültige Datenerhebung der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II erst nach dreimonatiger Wartezeit erfolgt. Ein Vergleich der Aufstocker jeweils nach 2- und 3-monatiger Wartezeit hat jedoch lediglich eine geringe Differenz (< 3 %) ergeben.

Die Teilnehmenden an Trainingsmaßnahmen waren bis 2007 auch in der Statistik über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit enthalten. Aufgrund der längeren Wartezeit bis zur endgültigen Erhebung der Förderdaten sind Vergleiche nur bedingt möglich. Ab 2008 werden Daten zu Teilnehmern an Trainingsmaßnahmen nur noch in der Statistik über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ausgewiesen.

Die Daten aus der Arbeitslosengeldstatistik nach dem SGB III eignen sich nur für die nationale Arbeitsmarktbeobachtung. Internationale Vergleiche sind nur unter Berücksichtigung der landesspezifischen gesetzlichen und sozialen Rahmenbedingungen möglich.

II. Sperrzeiten

Die Zahl der Sperrzeiten und der Erlöschensfälle sind nicht kohärent zum Stock-Flow-Modell der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld nach dem SGB III.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

I. Arbeitslosengeld

Die Ergebnisse sind größtenteils konsistent. Lediglich im Bereich des Kundenstatus (arbeitslos, nicht arbeitslos, ratsuchend usw.) kann es vorkommen, dass Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bei der Anbindung an die integrierte Arbeitsmarktstatistik dort nicht gefunden werden und deshalb unter „nicht zur Arbeitsvermittlung angemeldet“ erhoben werden. Dies kann daran liegen, dass die Daten der entsprechenden Person noch nicht komplett im Fachverfahren der Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit bzw. des kommunalen Trägers erfasst wurden. Der Anteil dieses Personenkreises liegt jedoch unter 0,5 %.

II. Sperrzeiten

Die Ergebnisse sind in sich konsistent. Die Daten eignen sich im Zusammenhang mit den Beziehern von Arbeitslosengeld nur für die nationale Arbeitsmarktbeobachtung.

7.3 Input für andere Statistiken

I. Arbeitslosengeld

Die Daten der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld nach dem SGB III werden im Bereich der Statistik mit den Daten der Leistungsempfänger nach dem SGB II verglichen. Dadurch können Auswertungen für sogenannte Aufstocker (Bezieher von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II) erstellt werden. Auch können im Bereich des SGB II Statistiken zu Übergängen von Arbeitslosengeld nach dem SGB III zu Arbeitslosengeld nach dem SGB II ausgewiesen werden.

Die Statistik der Arbeitslosen und -suchenden gewinnt die Dimension „Leistungsbeziehende“ durch Verknüpfung mit dem Verfahren der Arbeitslosengeldstatistik.

II. Sperrzeiten

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

- Zum monatlichen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Arbeitsmarkt mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Diese sind einzusehen unter:
<http://statistik.arbeitsagentur.de>
- Thematisch und regional differenzierte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit <http://statistik.arbeitsagentur.de> oder über den Weg <http://www.arbeitsagentur.de> > Kachel Statistik zu finden.
- Ausführliche Tabellen zur Arbeitslosengeldstatistik und den Sperrzeiten nach dem SGB III enthalten finden Sie hier:
<https://statistik.arbeitsagentur.de> > Statistiken > Fachstatistik > [Leistungen SGB III](#)
- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit
Zentraler Statistik-Service
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Hotline: 0911/179-3632

Fax: 0911/179-1131

Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den regionalen Statistik-Services Daten für Länder, Kreise und Gemeinden unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Service/Kontakt/Kontakt-Nav.html>

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zum Glossar im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Arbeitslosengeldstatistik nach dem SGB III sowie in den entsprechenden Analytikreports zu finden.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf das folgende aktuelle Produkt verwiesen:

[Methodenbericht zur Hochrechnung des Bestandes der Arbeitslosengeldempfänger](#)

Zusätzlich werden unter anderem Qualitätsberichte, Methodenberichte, ein Glossar sowie methodische Hinweise angeboten, um die nötige Transparenz zu schaffen und Hilfestellungen bei der Interpretation der Daten zu leisten.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Fehlanzeige

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.